

Nr. 13/I/5/2020

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 110 „Dritte Grundschule am Südring“ im Stadtteil Hattersheim

**hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 31. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N110 „Dritte Grundschule am Südring“ im Stadtteil Hattersheim beschlossen. Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) nebst Begründung in der Zeit vom

27.03.2020 bis 27.04.2020

**im Rathaus, Eingangsbereich, Im Nassauer Hof 1 - 3,
65795 Hattersheim am Main,**

während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 110 „Dritte Grundschule am Südring“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche als Grundschulstandort geschaffen werden. Notwendig wird dieser aufgrund des kontinuierlichen Anstieges der Einwohnerzahlen in Hattersheim am Main. Mit dem stetigen Bevölkerungswachstum geht ein erhöhter Bedarf an Grundschulplätzen einher, weshalb der Main-Taunus-Kreis als Schulträger den Bau einer dritten Grundschule im Stadtteil Hattersheim für erforderlich hält. Da die bereits vorhandenen Schulstandorte den Bedarf an Grundschulplätzen nicht decken können, soll ein neuer Schulstandort entwickelt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N110 „Dritte Grundschule am Südring“ ist aus dem abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen. Er liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Stadt Hattersheim am Main und wird begrenzt

- im Norden durch das Wohngebiet „Südlich des Südrings“,
- im Osten und Süden durch Acker- und Feldflur,
- im Westen durch das Wohngebiet „Wiesgewann“.

Hinweise:

1. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main vorgebracht werden.
2. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag gemäß § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen und Bedenken in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregung oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.
5. Ergänzend zur formalen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Vorentwurf des Bebauungsplans (bestehend aus Planzeichnung und textlicher Festsetzung) auf der Homepage der Stadt Hattersheim am Main (www.hattersheim.de) unter Aktuelles/Bebauungspläne in das Internet eingestellt.

Hattersheim am Main, den 24.03.2020

gez. Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich (siehe nächste Seite)

